

## GND-Übergangsregeln für RSWK-spezifische Sachverhalte

GND-ÜR	R9 Splits bei Körperschaften – Verwendungsregel
Regeltext	Für die Darstellung eines bestimmten Zeitabschnitts wird der Datensatz für
	die zeitlich zutreffende Namensform verwendet. Umfasst die Darstellung
	mehrere Zeitabschnitte, so wird der Datensatz für die chronologisch letzte
	zutreffende Namensform des behandelten Zeitraums verwendet. Datensätze
	für Namensformen früherer Zeitabschnitte können fakultativ berücksichtigt
	werden.
Erläuterung	Mit Einführung der GND werden bei Namensänderungen von Körperschaften
	Splits gemacht (vgl. Übergangsregel K8).
	Die Körperschaftsfamilie soll über einen Überidentifier recherchierbar sein. In
	die Anwendungsbestimmungen wird der Hinweis aufgenommen, dass "letzter
	Datensatz" nicht bedeutet, dass nur aus den in der Normdatei vorhandenen
	Datensätzen ausgewählt werden kann, sondern ggf. ein neuer Datensatz
	angelegt werden muss.
Regelwerke	RSWK: 611; 12,7
Beispiele	